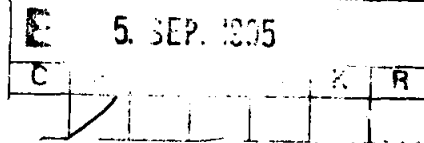


Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



Sitzung vom
15. August 1995

Mitgeteilt den
24. AUG. 1995

Protokoll Nr.
1947

Regionaler Richtplan Mittelbünden, Richtplanvorhaben Nr. 5.101 "Landschaftsschutzgebiete"

Mit Schreiben vom 21. April 1995 ersuchte der **Regionalverband Mittelbünden** die Regierung um Genehmigung des Richtplanvorhabens "Regionale Landschaftsschutzgebiete". Das Richtplanvorhaben umfasst das Objektblatt Nr. 5.101, zwei Situationspläne im Massstab 1:25'000 (Teil Nord: Lenzerheide - Albulatal; Teil Süd: Albulatal - Sursés) sowie den erläuternden Bericht.

Es handelt sich um eine Ergänzung des Regionalen Richtplanes Mittelbünden im Sinne von Art. 50 ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 20. Mai 1973 (KRG) und Art. 53 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 26. November 1986 (KRVO). Der Regionale Richtplan Mittelbünden umfasst zur Zeit die mit der Genehmigung der Regierung vom 19. März 1993 (Protokoll Nr. 557) abgeschlossene Phase 1 mit den Sachbereichen Fremdenverkehr, Konzept zivile Schiessanlagen, Verkehr sowie Deponien und Materialablagerungen Subregion Lenzerheide. Die Richtplanvorhaben Materialabbau sowie Deponien und Materialablagerungen Albulatal und Sursés befinden sich im Genehmigungsverfahren. Mit dem vorliegenden Richtplanvorhaben Nr. 5.101 legt die Region die Landschaftsschutzgebiete fest.

1. Formelle Prüfung

1.1 Verfahren

Der Erlass des Regionalen Richtplanes Mittelbünden richtet sich verfahrensmässig nach dem einschlägigen Organisationsstatut der Region, das von der Regierung am 26. Juni 1989 gestützt auf Art. 53 Abs. 4 KRVO genehmigt wurde.

Eine erste Vernehmlassung des Richtplanentwurfs bei den Gemeinden fand im Juli 1994 statt. Die Verabschiedung in den Gemeinden der Region erfolgte am 28. August 1994. An diversen Sitzungen, so unter anderem am 21. September 1994, wurde zwischen der Region und dem Amt für Raumplanung sowie dem Amt für Landschaftspflege und Naturschutz das Vorgehen im Zusammenhang mit der Auflage der kantonalen Teilrichtpläne Landschaft und Fremdenverkehr abgesprochen. Die Vorprüfung erfolgte mit Bericht des Amtes für Raumplanung vom 11. November 1994. Am 20. Dezember 1994 erfolgte der Rückzug der aufgelegten beiden kantonalen Teilrichtpläne. In weiteren Besprechungen zwischen Region und Kanton wurde ein Konsens über das weitere Vorgehen im Genehmigungsverfahren zum vorliegenden Regionalen Richtplan erreicht, und es konnte inhaltlich ein Einvernehmen erzielt werden. Aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auflage, der Vorprüfung sowie des Entwurfs zum kantonalen Richtplan konnte das Richtplanvorhaben somit weitgehend bereinigt werden. Am 28. Februar 1995 hat die Delegiertenversammlung des Regionalverbandes das Richtplanvorhaben beschlossen. Mit Schreiben vom 21. April 1995 unterbreitete der Regionalverband Mittelbünden das vorliegende Richtplanvorhaben Landschaftsschutzgebiete zur Genehmigung durch die Regierung. Das verwaltungsinterne Vernehmlassungsverfahren erfolgte vom 5. Mai bis 24. Mai 1995.

Dem Erfordernis der Information und Mitwirkung der Gemeinden und der Bevölkerung wurde Rechnung getragen. Unter dem Aspekt des Verfahrens steht einer Genehmigung nichts entgegen.

1.2 Vollständigkeit und Darstellung

Das Richtplanvorhaben umfasst die Bestandteile Objektblatt, Situationsplan und Bericht. Die vorliegend zur Genehmigung eingereichten Unterlagen sind vollständig und entsprechen bezüglich Aufbau im wesentlichen den Richtlinien zur Regionalen Richtplanung.

Die von der Region gewählte Darstellungsart der Landschaftsschutzgebiete lediglich mit einer Schraffur, d.h. ohne Abgrenzungen mit Linien, ist nicht unproblematisch, da sie zu späteren Interpretationsschwierigkeiten führen kann. Die Region wird deshalb eingeladen, dem Amt für Raumplanung einen Plan mit den Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete zur Verfügung zu stellen.

In den vorliegenden Landschaftsschutzgebieten sind offensichtlich auch bestehende Erhaltungszonen enthalten; wobei diese im Plan nicht erkenntlich sind. Die Regierung geht davon aus, ein innerer Perimeter zur Abgrenzung erforderlich ist. Mit der Ausscheidung der Landschaftsschutzgebiete wird im übrigen grundsätzlich nichts präjudiziert mit Bezug auf den Verlauf der weiteren Regionalen Richtplanung sowie mit Bezug auf allfällige (weitere) Erhaltungszonen und Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz.

2. Materielle Prüfung

2.1 Einleitende Bemerkungen

Im Sinne einer ausgewogenen Raumstruktur ist es unerlässlich, nebst den Intensiv-erholungsgebieten auch prioritäre Schutzgebiete als Komplementärräume festzulegen. Die Landschaftsschutzgebiete sind daher in Form grösserer zusammenhängender Gebiete auszuscheiden und festzulegen. Ferner sind auch kleinräumige Inventarobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung in den Teilrichtplan Landschaftsschutz aufzunehmen. Es handelt sich dabei um Objekte von besonderer Schönheit sowie um Objekte, die bezüglich Erscheinung oder Entstehung einmalig sind oder die eine landschaftsprägende Wirkung (Dominanz) aufweisen.

Die Landschaftsschutzgebiete sind Vorhaben, welche gemäss dem Grobprogramm zur Ergänzung des Kantonalen Richtplanes im zweistufigen Richtplanverfahren bearbeitet werden. Sie sind somit im Gegensatz zu den Naturschutzgebieten in den Regionalen Richtplan aufzunehmen. Folglich drängt es sich auf, die Richtplanregelungen des vorliegenden Richtplanvorhabens Nr. 5.101, soweit sie Landschaftsschutzgebiete betreffen, auch für kantonale Behörden für verbindlich zu erklären (vgl. Art. 53 Abs. 3 KRG).

2.2 Beurteilung der Landschaftsschutzgebiete

Das Richtplanvorhaben bezeichnet die schutzwürdigen und erhaltenswerten Landschaften von überkommunaler, d.h. nationaler und regionaler Bedeutung als regionale Landschaftsschutzgebiete. Der Regionale Richtplan Mittelbünden beinhaltet 22 Landschaftsschutzgebiete. Diese werden, bis auf wenige Ausnahmen, als Fest-

setzungen eingestuft. Als Zwischenergebnisse eingestuft sind Teile der Landschaftsschutzgebiete Sanaspans (Nr.9) und Val Schmorras (Nr.21).

Mit dem Richtplanvorhaben Landschaftsschutz soll einerseits eine Abstimmung der Landschaftsschutzgebiete über die Gemeindegrenzen hinaus und andererseits eine grossräumige, zweckmässige Lokalisierung der Bodennutzungen mit einer angemessenen Verteilung der Schutz- und Erholungsräume auf die Regionen erreicht werden. Der Region stand bei ihrer Arbeit das Kantonale Natur- und Landschaftsinventar zur Verfügung. Die Landschaften von überkommunaler Bedeutung sind in ihrem Kern im vorliegenden Regionalen Richtplan berücksichtigt. Ausdrücklich zu begrüßen ist zudem, dass bei den allermeisten Landschaftsschutzgebieten eine Festsetzung vorgenommen wird. Die Region Mittelbünden hat Landschaftsschutzgebiete ausgeschieden, die durch den rechtzeitigen Einbezug der Gemeinden und durch das Richtplanverfahren bereits eine fundierte Abstützung in der Region haben. Die Abstimmung mit dem Kanton ist erfolgt. Die im Richtplanvorhaben festgelegten Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund dieser Ausführungen als zweckmässig einzustufen und können genehmigt werden.

2.3 Ziele und Grundsätze

Die Region legt im vorliegenden Richtplanvorhaben neben der räumlichen Festlegung der Landschaftsschutzgebiete auch Ziele und Grundsätze für die Regelung von Landschaftsschutzzonen auf kommunaler Ebene fest (Objektblatt Ziff. 1.3, Festsetzung).

Im Objektblatt (Ziffer 1.3, 8. Absatz) wird festgelegt, dass Deponien und Materialablagerungen in Landschaftsschutzgebieten nicht zulässig sind, ausgenommen Materialablagerungen bis 1'000 m² / 2'000 m³ gemäss BAB-Praxis. Gemäss Protokollauszug wurde diese Ausnahme an der Delegiertenversammlung vom 28. Februar 1995 unmittelbar vor dem Beschluss des Richtplanvorhabens beigefügt.

Deponien und Materialablagerungen sind grundsätzlich in Landschaftsschutzgebieten nicht zulässig. Im einzelnen können Fälle auftreten, in welchen kleinere Materialablagerungen auch in Landschaftsschutzgebieten ohne nennenswerte Schmälerung des landschaftlichen Wertes möglich sind. In solchen Fällen besteht ausnahmsweise auch künftig die Bereitschaft, zu sinnvollen und guten Lösungen beizutragen. Mit der vorliegenden Formulierung der Region würden aber innerhalb von Landschaftsschutzgebieten kleinere Materialablagerungen allgemein zulässig. An

empfindlichen Stellen kann jedoch bereits durch eine kleine Materialablagerung das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden. Aus landschaftlicher Sicht können derartige Materialablagerungen deshalb nur in Einzelfällen bei geringer Beeinträchtigung der Landschaft zulässig sein. Sie bedürfen - wie im übrigen auch ausserhalb von Landschaftsschutzgebieten - einer fallweisen Prüfung aufgrund der örtlichen Situation. Im weiteren ist festzustellen, dass der Schwellenwert für Materialablagerungen, die einer blossen Zustimmung im Verfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB) bedürfen, gemäss Vollzugskonzept Deponien und Materialablagerungen (RB Nr. 507 vom 8. März 1994) bei 2'000 m² bzw. 4'000 m³ liegt. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial soll die heutige Praxis, im BAB-Verfahren fallweise Materialablagerungen bis zu 2'000 m² bzw. 4'000 m³ freigeben zu können, beibehalten bleiben.

Aufgrund dieser Ausführungen ist die Aussage betreffend genereller Zulassung von Materialablagerungen innerhalb der Landschaftsschutzgebieten (2'000 m²/4'000 m³) dahingehend zu präzisieren, dass eine Güterabwägung zwischen den landschaftlichen Anliegen einerseits und dem Interesse an die Ablagerung andererseits letztlich dem BAB-Verfahren vorbehalten bleibt.

Gestützt auf Art. 53 Abs.1 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das Richtplanvorhaben Nr. 5.101 „Landschaftsschutzgebiete“ wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt.
2. Die Region wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung einen Plan mit den Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete zur Verfügung zu stellen.
3. Der Regionalverband Mittelbünden wird ersucht, die Gemeinden der Region gemäss Anhang I mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss sowie mit

den Genehmigungsakten (Objektblatt, Situationsplan, Erläuterungsbericht) zu dokumentieren.

4. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss Anhang II zu sorgen.

5. Mitteilung an den Regionalverband Mittelbünden, z.H. Baltermia Peterelli, Präsident, 7460 Savognin, dreifach an das Amt für Raumplanung (samt Unterlagen), an die Standeskanzlei sowie an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen

Beilagen:

- Verteiler (Anhang I und II)

ANHANG I

**REGIONALER RICHTPLAN MITTELBÜNDEN
 RICHTPLANVORHABEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE; GENEHMIGUNG**
Dokumentation der Gemeinden der Region Mittelbünden

Dokumentation	RB	Objektblatt, Situationsplan, Bericht
---------------	----	--

Gemeinde

7492 Alvaneu	x	x
7451 Alvaschein	x	x
7482 Bergün / Bravuogn	x	x
7457 Bivio	x	x
7084 Brienz	x	x
7075 Churwalden	x	x
7452 Cunter	x	x
7477 Filisur	x	x
7083 Lantsch / Lenz	x	x
7074 Malix	x	x
7456 Marmorera	x	x
7458 Mon	x	x
7455 Mulegns	x	x
7076 Parpan	x	x
7453 Riom-Parsonz	x	x
7454 Rona	x	x
7562 Salouf	x	x
7560 Savognin	x	x
7493 Schmitten	x	x
7459 Stierva	x	x
7456 Sur	x	x
7472 Surava	x	x
7450 Tiefencastel	x	x
7453 Tinizong	x	x
7082 Vaz / Obervaz	x	x
7494 Wiesen	x	x
Total	26	26

ANHANG II

**REGIONALER RICHTPLAN MITTELBÜNDEN
 RICHTPLANVORHABEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE; GENEHMIGUNG**
Dokumentation der kantonalen Amtstellen, sonstigen betroffenen Stellen und Regionen

Dokumentation	RB	Objektblatt, Situationsplan, Bericht
---------------	----	--

Betroffene Stelle

Region Mittelbünden	x	x
Region Bündner Rheintal	x	x
Region Heinzenberg - Domleschg	x	x
Region Hinterrhein	x	x
Region Oberengadin	x	x
Region Davos	x	x
Region Schanfigg	x	x
Planungsbüro Hartmann & Sauter	x	x
Amt für Landschaftspflege und Naturschutz	x	x
Forstinspektorat	x	x
Amt für Umweltschutz	x	x
Amt für Wirtschaft und Tourismus	x	x
Landwirtschaftsamt	x	x
Tiefbauamt	x	x
Jagd- und Fischereiinspektorat	x	x
Meliorations- und Vermessungsamt	x	x
Fachstelle Fuss- und Wanderwege	x	x
Departement des Innern und der Volkswirtschaft	x	x
Kanzleidirektion	x	x
Total	19	19

ARP, 21.08.95